

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 17. Feber 1989

41. Stück

100. Verordnung: Änderung der Lehrberufsliste**101. Verordnung:** Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Blumenbinder und -händler (Florist)**102. Verordnung:** Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Friedhofs- und Ziergärtner**103. Verordnung:** Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter)

100. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 30. November 1988, mit der die Lehrberufsliste geändert wird

Auf Grund des § 7 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14. Mai 1975, BGBl. Nr. 268, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 468/1988, wird hinsichtlich der Anlage (Lehrberufsliste) wie folgt geändert:

Die Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Blumenbinder und -händler (Florist)“, „Friedhofs- und Ziergärtner“ und „Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter)“ lauten wie folgt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf Lehrjahr Ausmaß	
„Blumenbinder und -händler (Florist)“	3	Friedhofs- und Ziergärtner	1.	voll
			2.	½
		Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter)	1.	voll
Friedhofs- und Ziergärtner	3	Blumenbinder und -händler (Florist)	1.	voll
			2.	½
		Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter)	1.	voll
			2.	voll
Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter)	3	Blumenbinder und -händler (Florist)	1.	voll
			2.	½
		Friedhofs- und Ziergärtner	1.	voll
			2.	voll“

Artikel II

1. Durch die Änderung der Lehrberufsliste gemäß Artikel I wird in bestehende Lehrverhältnisse nicht eingegriffen.

2. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

Graf

101. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 30. November 1988, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Blumenbinder und -händler (Florist) erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 wird — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Artikel I

Für den Lehrberuf Blumenbinder und -händler (Florist) werden folgende Ausbildungsvorschriften festgelegt:

1. Berufsbild

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
3.	Kenntnis der handelsüblichen Blumen und Pflanzen, ihrer botanischen Namen, ihrer Lebensbedingungen und Lebensfunktionen und ihrer Pflege		
4.	Kenntnis der ökologischen Zusammenhänge in der Natur (Artenschutz, Pflanzenfamilien, naturnahe Pflege)		
5.	—	Kenntnis und Erkennen einschlägiger Krankheiten und Schädlinge und Kenntnis deren Bekämpfung und des Pflanzenschutzes	
6.	Behandeln, Pflegen und Lagern der Blumen und Pflanzen und des zu verwendenden pflanzlichen Zubehörs (Trockenware, Moose, Früchte, Schnittgrün, Bindegrün, Zapfen)		
7.	Bewässern		
8.	—	Düngen	
9.	Ordnen, Bearbeiten und Verarbeiten von Blumen, Pflanzen und pflanzlichem Zubehör		—
10.	Kenntnis des Blumen- und Pflanzentransports	—	—
11.	—	Grundkenntnisse erdloser Kulturen (Hydrokulturen)	
12.	Grundkenntnisse des Entwurfs und Gestaltens	Einführung in die Stilkunde, Geschmacksbildung, Kenntnis der Harmonie von Farben und Formen	
13.	Fertigen von Kranz- und Straußunterlagen und Girlanden		
14.	Andrahten und Stützen von Blumen, Schnittgrün, Bindegrün und sonstigem Zubehör		
15.	Gestalten und Ausstecken von Formen und Flächen		—
16.	Binden, Stecken und Heften von Sträußen entsprechend dem Anlaß		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
17.	—	Fertigen und Garnieren von Kränzen, Gebinden und Formen entsprechend dem Anlaß	
18.	—	Füllen und Bepflanzen von Vasen, Schalen, Körben und Pflanzgefäßen	
19.	—	—	Florale Raumgestaltung (wie Raum-, Tisch- und Fensterschmuck)
20.	—	—	Eigengestalterisches Anfertigen aller Blumenbindererzeugnisse
21.	Wareneinkauf und Warenannahme		
22.	Warenverkauf und Kundenbetreuung (Warenvorlage, Verkaufsgespräch, Beratung, Zustellung)		
23.	—	Grundkenntnisse der kaufmännischen	Kenntnis Geschäftsorganisation
24.	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
25.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
26.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

2. Verhältniszahlen

A. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge)

1 bis 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
3 bis 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
6 bis 10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
ab 11 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 5 Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

B. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes
(Ausbilder — Lehrlinge)

Auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Auf je 10 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Die Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes darf jedoch nicht überschritten werden.

Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

2. Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Blumenbinder und -händler (Florist), Verordnung BGBl. Nr. 276/1973 (Anlage 6), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 95/1976 (Art. VIII) und BGBl. Nr. 291/1979 (Art. IX Z 4) und der Kundmachung BGBl. Nr. 27/1986, treten — unbeschadet der Bestimmung gemäß Z 3 — mit Ablauf des 30. Juni 1989 außer Kraft.

3. Lehrlinge, die am 1. Juli 1989 im Lehrberuf Blumenbinder und -händler (Florist) im 3. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Z 2 zitierten Ausbildungsvorschriften auszubilden.

Graf

102. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 30. November 1988, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Friedhofs- und Ziergärtner erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 wird — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Artikel I

Für den Lehrberuf Friedhofs- und Ziergärtner werden folgende Ausbildungsvorschriften festgelegt:

1. Berufsbild

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
3.	Kenntnis der handelsüblichen Blumen und Pflanzen, ihrer botanischen Namen, ihrer Lebensbedingungen und Lebensfunktionen und ihrer Pflege		
4.	Kenntnis der ökologischen Zusammenhänge in der Natur (Artenschutz, Pflanzenfamilien, naturnahe Pflege)		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
5.	—	Kenntnis und Erkennen einschlägiger Krankheiten und Schädlinge und Kenntnis deren Bekämpfung und des Pflanzenschutzes	
6.	—	Kenntnis der Vermehrung und Kultur der Blumen und Pflanzen	
7.	Kenntnis der Pflanzenschutz- und Düngemittelvorschriften		—
8.	—	Durchführen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen	
9.	Behandeln, Pflegen, Bewässern, Düngen und Lagern der Blumen und Pflanzen		
10.	Ordnen, Bearbeiten und Verarbeiten von Blumen und Pflanzen		—
11.	Kenntnis des Blumen- und Pflanzentransports	—	—
12.	—	Grundkenntnisse erdloser Kulturen (Hydrokulturen)	Kenntnis
13.	Grundkenntnisse des Entwurfens und Gestaltens	Einführung in die Stilkunde, Geschmacksbildung, Kenntnis der Harmonie von Farben und Formen	
14.	Lesen einfacher Zeichnungen	Einfaches Zeichnen	Anfertigen von Skizzen und Plänen
15.	—	Einfaches Feldmessen, Nivellieren, Fluchten, Einmessen der Bepflanzungsflächen	
16.	Händische Bodenbearbeitung		—
17.	—	Maschinelle Bodenbearbeitung	
18.	Vorbereiten von Bepflanzungsflächen	—	—
19.	—	Bodenverbesserung und Düngung	
20.	—	Pflanz- und Pflegearbeiten	
21.	—	Grabgestaltung	
22.	Grabpflege		
23.	Bewässerung		
24.	Rasenbau, Verlegen von Rasenziegeln, Rollrasen und Rasenersatz		
25.	Rasenpflege		
26.	—	—	Gärtnerische Raumgestaltung, auch nach Skizzen und Plänen
27.	—	Bindearbeiten und Dekoration für den Friedhofsbedarf	
28.	—	Fertigen einfacher Blumenbinde- dererzeugnisse	—

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
29.	—	Einfache florale Raumgestaltung	—
30.	Wareneinkauf und Warenannahme		—
31.	Warenverkauf und Kundenbetreuung (Warenvorlage, Verkaufsgespräch, Beratung, Auftragsannahme)		
32.	—	Grundkenntnisse der kaufmännischen Geschäftsorganisation und Preisgestaltung	Kenntnis
33.	Kenntnis der örtlichen Friedhofsordnungen		
34.	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
35.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
36.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

2. Verhältniszahlen

A. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge)

1 bis 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
3 bis 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
6 bis 10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
ab 11 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 5 Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

B. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes
(Ausbilder — Lehrlinge)

Auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Auf je 10 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Die Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes darf jedoch nicht überschritten werden.

Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

2. Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Friedhofs- und Ziergärtner, Verordnung BGBl. Nr. 491/1973 (Anlage 3), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 95/1976 (Art. IX) und BGBl. Nr. 291/1979 (Art. X Z 2) treten — unbeschadet der Bestimmung gemäß Z 3 — mit Ablauf des 30. Juni 1989 außer Kraft.

3. Lehrlinge, die am 1. Juli 1989 im Lehrberuf Friedhofs- und Ziergärtner im 3. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Z 2 zitierten Ausbildungsvorschriften auszubilden.

Graf

103. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 30. November 1988, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter) erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 wird — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Artikel I

Für den Lehrberuf Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter) werden folgende Ausbildungsvorschriften festgelegt:

1. Berufsbild

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
3.	Kenntnis der handelsüblichen Blumen und Pflanzen, ihrer botanischen Namen, ihrer Lebensbedingungen und Lebensfunktionen und ihrer Pflege		
4.	Kenntnis der ökologischen Zusammenhänge in der Natur (Artenschutz, Pflanzenfamilien, naturnahe Pflege, Biotop, naturnahe Anlagen)		
5.	—	Kenntnis und Erkennen einschlägiger Krankheiten und Schädlinge und Kenntnis deren Bekämpfung und des Pflanzenschutzes	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
6.	—	Kenntnis der Vermehrung und Kultur der Blumen und Pflanzen	
7.	Kenntnis der Pflanzenschutz- und Düngemittelvorschriften		—
8.	—	Durchführen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen	
9.	Behandeln, Pflegen, Bewässern, Düngen und Lagern der Blumen und Pflanzen		
10.	Kenntnis des Blumen- und Pflanzentransports	—	—
11.	—	Grundkenntnisse erdloser Kulturen (Hydrokulturen)	
12.	Grundkenntnisse des Entwurfens und Gestaltens	Einführung in die Stilkunde, Geschmacksbildung, Kenntnis der Harmonie von Farben und Formen	
13.	—	Einfaches Vermessen, Nivellieren und Fluchten der zu gestaltenden Flächen	Vermessen und Einmessen im Gelände sowie Maßaufstellung
14.	—	Aufnehmen des Bestandes und Anfertigen von Bestandsplänen	—
15.	Lesen einfacher Zeichnungen	Einfaches Zeichnen	Anfertigen von Skizzen und Plänen für die Garten- und Grünflächengestaltung
16.	Händische Bodenbearbeitung		—
17.	—	Maschinelle Bodenbearbeitung	
18.	Vorbereiten von Bepflanzungsflächen	—	—
19.	—	Bodenverbesserung und Düngung	
20.	—	Pflanz- und Pflegearbeiten	
21.	Gestaltung und Pflege der Anlagen		
22.	—	—	Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens
23.	Bewässerung		
24.	—	—	Entwässerung
25.	Rasenbau, Verlegen von Raseniegeln, Rollrasen und Rasenersatz		
26.	Rasenpflege		
27.	—	—	Gärtnerische Raumgestaltung, auch nach Skizzen und Plänen

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
28.	Kenntnis der Natur- und Kunststeine	Einfache Steinarbeiten	Verbauen von Natur- und Kunststeinen
29.	—	Kenntnis und Ausführen des gärtnerischen Wegebaus	
30.	—	—	Kenntnis und Ausführen des gärtnerischen Hangverbau und der gärtnerischen Hangsicherung
31.	—	—	Kenntnis und Ausführen von Umzäunungen
32.	—	—	Gehölzschnitt
33.	Wareneinkauf und Warenannahme		—
34.	Warenverkauf und Kundenbetreuung (Warenvorlage, Verkaufsgespräch, Beratung, Auftragsannahme)		
35.	—	Grundkenntnisse der kaufmännischen Geschäftsorganisation	Kenntnis der Preisgestaltung
36.	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
37.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
38.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

2. Verhältniszahlen

A. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge)

1 bis 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
3 bis 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
6 bis 10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
ab 11 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 5 Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht

kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

**B. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes
(Ausbilder — Lehrlinge)**

Auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Auf je 10 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Die Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes darf jedoch nicht überschritten werden.

Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

2. Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter), Verordnung BGBl. Nr. 276/1973 (Anlage 5), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 291/1979 (Art. IX Z 3) treten — unbeschadet der Bestimmung gemäß Z 3 — mit Ablauf des 30. Juni 1989 außer Kraft.

3. Lehrlinge, die am 1. Juli 1989 im Lehrberuf Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter) im 3. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Z 2 zitierten Ausbildungsvorschriften auszubilden.

Graf